

Satzung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bergisch-Märkische Eisenbahn e.V. (BME).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Plettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege verkehrs- und industriegeschichtlich wertvollen Kulturgutes. Insbesondere soll der Beitrag, den die im heimischen Raum vorhandenen Eisenbahnen an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gehabt haben, dokumentiert und der Nachwelt überliefert werden.
2. In Verfolgung dieses Zieles sollen
 - a) vorhandenes Archivmaterial gesammelt, ausgewertet und erhalten werden sowie über die dabei gewonnenen Erkenntnisse die Öffentlichkeit informiert werden,
 - b) historisches Eisenbahnmaterial erworben, restauriert und erhalten werden,
 - c) Bahnstrecken benutzt und eventuell betrieben werden, um den Bahnbetrieb einer breiten Öffentlichkeit als Museumsbahn anschaulich darstellen zu können,
 - d) historische Eisenbahntechnik erforscht und die Entwicklung zukunftsfähiger Eisenbahntechnologien gefördert werden, um den Erhalt der heimischen Eisenbahnstrecken langfristig und nachhaltig sicherzustellen.
3. Der Verein versteht sich insoweit als regionale Organisation, als sich auch das Verbreitungsgebiet der Vorbildbahnen über das gesamte bergisch-märkische Gebiet erstreckte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kreise oder Gemeinden, in der die Museumseinrichtungen betrieben werden. Dabei müssen die so übertragenen Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung genutzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Außerdem ist eine korporative Mitgliedschaft von Vereinen und Einrichtungen, Gebietskörperschaften sowie deren Verbände, von Wirtschaftsunternehmen und deren Organisationen und ähnlichen Zusammenschlüssen möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand durch schriftlichen Bescheid den Ausschluss eines Mitglieds verfügen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich bei der Mitgliederversammlung Revision eingelegt werden. Über die Revision entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als sechs fortlaufende Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes und gilt auch dann als wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Revision an die Mitgliederversammlung gegen die Streichung ist nicht möglich.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Dem Verein soll nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
3. Außer dem jährlichen Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung die Ableistung von Arbeitseinsätzen, ersatzweise die Leistung von Geldbeträgen, beschließen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und insbesondere das Ansehen des Vereins durch Auftreten in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere soweit sie zur Durchführung des Bahnbetriebes erforderlich sind, geschaffen werden. Die für die Tätigkeit dieser besonderen organisatorischen Einrichtungen erforderlichen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen beschließt der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart sowie dem Beirat weiterer Mitglieder (erweiterter Vorstand). Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Vollmachten zu betrauen und gegebenenfalls an der Vorstandsarbeit als Referenten zu beteiligen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenswart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Kassenswart ist bei Verhinderung bei der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder übernehmen zusätzlich zu § 7 bestimmte Aufgabengebiete als verantwortlicher Sachgebietsleiter mit folgenden Funktionen

1. Fahrzeugunterhaltung
2. Gebäudeunterhaltung
3. Betrieb, Bau und Unterhaltung von Bahnstrecken
4. Schriftführer
5. Verwalter angemieteter Immobilien
6. Organisator für Veranstaltungen

Die Verteilung dieser Funktionen regelt der Vorstand intern. Die Übernahme mehrerer Funktionen durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Die genannten Aufgabengebiete stellen keine Beschränkung dar sondern eine Verpflichtung. Es können auch andere Funktionen betreut werden. Mehrere Vorstandsmitglieder können Aufgabengebiete auch gemeinsam übernehmen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind ferner:

- a) die Geschäfte des Vereins gemäß dem Statut, den Richtlinien und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) für ordnungsgemäße Kassenführung Sorge zu tragen und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- c) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres
 - c) auf das schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen müssen. Anträge auf Änderung der Satzung

müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, dass sie als Tagesordnungspunkt vorgeschlagen werden können.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außer bei Auflösung des Vereines (siehe § 12).
5. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, können als Dringlichkeitsanträge nachträglich aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
8. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und korporativen Mitglieder.

§ 10 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (im Regelfall dem Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Kassenprüfer

1. In der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenbücher und die Jahresrechnung jederzeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vorstand sofort zu melden.
3. In der ersten Mitgliederversammlung des Jahres erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur diesen Punkt enthalten.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es ist namentlich abzustimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Das Vereinsvermögen fällt an eine der in §2 genannten Gebietskörperschaften.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gleichgültig aus welchen Gründen nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Kooperation mit anderen Vereinen

Es ist eine organische Partnerschaft mit der Märkischen Museumseisenbahn (MME) mit Sitz in Plettenberg anzustreben. Ebenso ist Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (z.B. Deutsche Bundesbahn) wünschenswert.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 28.10.82 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.